



Fachfirmen - Information

Allgemeine Auflagen und Bedingungen für private Kanalarbeiten im öffentlichen Raum:

1. Der Grundstücksanschluss ist nach der vorliegenden Entwässerungsgenehmigung, den genehmigten Plänen und Berechnungen sowie den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Lörrach in der derzeit gültigen Fassung auszuführen.
2. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat den Baubeginn rechtzeitig, spätestens fünf Tage vorher, dem EBA Lörrach schriftlich anzuzeigen. Ist das Aufgraben oder eine sonstige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Straßen, Gehwege usw.) notwendig, bedarf das zusätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Fachbereich Straßen / Verkehr / Sicherheit der Stadt Lörrach.
3. Um Beschädigungen von Leitungen zu vermeiden, sind die anderen Versorgungsträger wie z.B.
 - a. BN Netze für Wasserversorgung und Gas,
 - b. Energiedienst für Nieder- und Hochspannungskabel
 - c. Telekom, Vodafone
 - d. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lörrach für Schmutz- und Regenwasserleitungen
 - e. Stadtenergie Lörrach GmbH & Co.KG für Fernwärme
 - f. Sowie sonstige in Frage kommende Versorgungsunternehmen

vor Beginn der Erdarbeiten zu verständigen.

4. Sämtliche neuverlegte und bestehende Anschlusskanäle und Grundleitungen sind entsprechend EN 1610 mittels Druckprobe durch eine vom EBA Lörrach zugelassene Baufirma auf Dichtigkeit zu überprüfen und die beigelegten Protokolle ausgefüllt an den EBA Lörrach zurück zu senden.
 - 4.1 Werden vorhandene Anschlusskanäle verwendet, sind diese einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen und die Auswertung dem EBA Lörrach vorzulegen. Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach dem Stand der Technik, so sind die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.
 - 4.2 Anschlusskanäle sowie alle Grundleitungen auf öffentlichen Grundstücken sind mit wandverstärkten Rohren herzustellen. Mindest-Ringsteifigkeit: SN12, z.B. Fabekun HS-Rohr oder gleichwertig



Fachfirmen - Information

Allgemeine Auflagen und Bedingungen für private Kanalarbeiten im öffentlichen Raum:

- 5.** Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.
- 6.** Die in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Grüneinträge sind zu beachten. Falls eine Nachtragsplanung vorgenommen wird, hat der Planverfasser bei der Planung die entsprechenden Grüneinträge zu berücksichtigen. Die Entwässerungsgenehmigung, einschließlich der genehmigten Pläne, muss während der Baumaßnahme auf der Baustelle einsehbar sein.
- 7.** Lage und Höhe der bestehenden Kanäle sind vor Ort zu überprüfen.
- 8.** Das Einleiten von Drainagen- bzw. Hangschichtenwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.
- 9.** Das Oberflächenwasser von Zufahrten, Stellflächen und Gehwegen u.ä. darf nicht in den öffentlichen Bereich abgeleitet werden.
- 10.** Innerhalb von Bauwerken und Gebäuden sind Reinigungsöffnungen gas- und wasserdicht zu verschließen. Außerhalb von Bauwerken und Gebäuden sind Reinigungsöffnungen gas- und wasserdicht zu verschließen, wenn sie weniger als 5,00 m von Fenstern und Türen von Aufenthaltsräumen entfernt liegen. Fertigteil-schächte sind nach DIN 4034 Teil 1 herzustellen.
- 11.** Es wird ausdrücklich auf die Gefahr des Rückstaus hingewiesen. Ein Grundstück dessen tiefste Ablaufstelle unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante + 10 cm an der Anschlussstelle) liegt, ist vom Eigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern.
- 12.** Grundleitungen / Anschlusskanäle sind so zu verlegen, dass bei Richtungsänderungen die Abweichung in der Leitungsführung nicht mehr als 45° beträgt. Die Bögen sind aufzulösen.
- 13.** Das maximal Gefälle der Schmutz- und Regenwasser-Entwässerung darf nicht mehr als 5 % aufweisen, ansonsten sind Maßnahmen zur Energievernichtung vorzusehen.
- 14.** Anschlusskanäle sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen. Sie müssen geradlinig und mit gleichmäßigem Gefälle



Fachfirmen - Information

Allgemeine Auflagen und Bedingungen für private Kanalarbeiten im öffentlichen Raum:

sowie frostsicher verlegt werden. Zwischen dem letzten Revisionsschacht / Retentionszisterne und dem öffentlichen Kanal dürfen keine Zuläufe (Abzweige, Stutzen etc.) angeschlossen werden.

- 15.** Einbindungen in öffentliche Kanäle sind rechtwinklig oder in Fließrichtung abgewinkelt herzustellen. Vorzugsweise sind bestehende Anschlüsse bzw. Anschlusspunkte zu nutzen. Nicht verwendete Hausanschlüsse sind fachgerecht zu verschließen. Bei Hauptkanälen bis DN 350 sind Reparaturabzweige zu verwenden.
- 16.** Absicherung der Baugrube
Gemäß dem Stand der Technik (definiert durch DIN EN 1610) sind ab einer Grabentiefe von 1,25 m, Verbauelemente zu verwenden, die dem Einsturz des Rohrgrabens vorbeugen und die Arbeitssicherheit Ihres Personal's gewährleisten. Querende Leitungen sind mittels dem Rohrgraben angepassten Verbau von Bohlen (Mindeststärke 5 cm) fachgerecht zu sichern.
- 17.** Eine Skizze über die Einmessung des neu hergestellten Anschlusses ist dem EBA Lörrach vorzulegen.

Die allgemeinen Bedingungen der Stadt Lörrach für Tief- und Straßenbauarbeiten an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen sind zu beachten und müssen beim Fachbereich Straßen | Verkehr | Sicherheit der Stadt Lörrach angefordert werden!

Die Aufgrabung ist vor Baubeginn meldepflichtig. Die Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung/Genehmigung, beim Fachbereich Straßen / Verkehr / Sicherheit der Stadt Lörrach ist rechtzeitig mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn zu beantragen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Zulassung für Arbeiten am öffentlichen Kanal widerruflich erteilt wird. Bei einem Auftreten von nicht fachgerecht ausgeführten Arbeiten wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung entzogen. Wir bitten Sie dies zu beachten.